

Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Absprache	2
Ausgleichsklausel in Aufhebungsvereinbarung und Arbeitgeberdarlehen.....	2
BEM auch vor betriebsbedingter Kündigung erforderlich.....	2
Unwirksame Verschwiegenheitsklausel.....	3
Urlaub in der Kündigungsfrist.....	3
Gesellschaftsrecht	4
Gründung einer Unternehmergeellschaft durch Abspaltung: Sacheinlageverbot ist anwendbar.....	4
Kapitalerhöhung bei Unternehmergeellschaft: Kein Volleinzahlungsgebot laut Beschluss vom OLG Hamm bei Kapitalerhöhung auf 25.000 Euro.....	4
Bekanntmachungen der GmbH	4
Gewerbliches Mietrecht	4
Vermieterhaftung bei Baumängeln	4
Onlinerecht	5
Irreführung; Gewährleistung – „24 Monate Garantie“ stellt eine irreführende Bezeichnung der gesetzlichen Gewährleistung dar	5
Irreführung; Herkunftsangabe – Online-Werbung mit Echtheitsgarantie kein Wettbewerbsverstoß	5
Störerhaftung – Gesonderte Zustimmung für Einwilligung in Telefon- und E-Mail-Werbung bei Gewinnspielen erforderlich.....	5
Wettbewerbsrecht	5
EuGH: Älteres Namensrecht kann Gemeinschaftsmarke zu Fall bringen.....	5
Gewinnspiele: Kopplung an den Warenabsatz zulässig	6
Garantiewerbung – Bei Werbung mit Garantien müssen die Garantiebedingungen nicht vollständig genannt werden	6
Irreführung – Bei der Werbung mit Testergebnissen gilt das Wahrheitsgebot	6
Wirtschaftsrecht	7
Mehrwertsteuer-Identifikationsnummern: EU-Kommission warnt vor Betrügern.....	7
Verkäufer trägt Einbaukosten der Ersatzlieferung.....	7
Seit 1. Juli 2011 neue Pfändungsfreigrenzen.....	7
BGH: Zur Zurechnung der von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgegebenen Erklärung	7
Kein Schadenersatz bei Bonitätsauskünften	8
Veranstaltungen	8
„FIT FÜR ... die Lösung von steuerlichen Problemen“	8
„FIT FÜR ... die Wahl der richtigen Versicherung“	8

Arbeitsrecht

Absprache

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Nürnberg AZ.: 7 Sa 641/08) urteilte wie folgt: Ein Angestellter und sein Arbeitgeber trennten sich. Kurz vor dem Abgang sprachen sie den Text des Arbeitszeugnisses bis ins Detail ab. Entgegen der Absprache fehlt im Zeugnis der Satz: „Ihr Verhalten gegenüber Vorgesetzten, Kollegen und Kunden war jederzeit einwandfrei.“ Der Ex-Chef argumentiert, die Wahrheitspflicht gehe gegenüber Absprachen vor. Irrtum, urteilte das Arbeitsgericht. Solange der verabredete Text keinen völlig falschen Eindruck von der Zuverlässigkeit des früheren Mitarbeiters gebe, seien Absprachen bindend.

Ausgleichsklausel in Aufhebungsvereinbarung und Arbeitgeberdarlehen

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat am 19.01.2011 unter dem AZ.: 10 AZR 873/08 geurteilt, dass ein Arbeitgeberdarlehen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch einen Aufhebungsvertrag nicht von einer Abgeltungsklausel erfasst wird, die ihrem Wortlaut nach nur Ansprüche aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis und solche im Zusammenhang mit seiner Beendigung betrifft. Die Parteien beendeten das Arbeitsverhältnis durch einen Aufhebungsvertrag mit einer Abgeltungsklausel, nach der „sämtliche aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis und seiner Beendigung abzuleitenden wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien“ abgegolten sind. Der Arbeitgeber hatte dem Arbeitnehmer während des Arbeitsverhältnisses ein Arbeitgeberdarlehen gewährt und der Arbeitnehmer stellte nach Abschluss des Aufhebungsvertrages die Tilgungszahlungen mit der Begründung ein, der Rückzahlungsanspruch sei von der Abgeltungsklausel erfasst und damit erloschen. Er beantragt, festzustellen, dass dem Arbeitgeber keine Ansprüche aus der Darlehensvereinbarung mehr zustehen. Das BAG hat die Klage als unbegründet abgewiesen. In den Entscheidungsgründen führt es aus, dass der Rückzahlungsanspruch aus § 488 I BGB nicht von der Abgeltungsklausel erfasst sei, weil er kein Anspruch „aus“ dem Arbeitsverhältnis sei, sondern ein solcher, der mit dem Arbeitsverhältnis „lediglich in Verbindung“ stehe. Es handele sich bei dem Darlehensvertrag um einen neben dem Arbeitsverhältnis abgeschlossenen bürgerlich-rechtlichen Vertrag, der rechtlich selbstständig neben dem Arbeitsvertrag stehe. Die Entscheidung zeigt aufgrund der engen Auslegung der Abgeltungsklausel auf, dass die von den Arbeitsgerichten oft vorgeschlagene Erledigungsklausel seine Berechtigung hat. Sollen auch Ansprüche aus einem Arbeitgeberdarlehen von einer Abgeltungsklausel erfasst werden, empfiehlt sich die Formulierung, dass „sämtliche aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis und seiner Beendigung, sowie damit in Verbindung stehende, abzuleitende wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien abgegolten sind“.

BEM auch vor betriebsbedingter Kündigung erforderlich

Bisher haben sich die Gerichte immer mit der Frage beschäftigt, ob eine krankheitsbedingte Kündigung wegen der Nichtdurchführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements (§ 84 Abs. 2 SGB IX) unwirksam ist. Das Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin-Brandenburg hat nun mit Urteil vom 4.1.2010, AZ.: 10 Sa 2071/09 entschieden, dass auch vor einer betriebsbedingten Kündigung das betriebliche Eingliederungsmanagement durchzuführen ist, um etwaige Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten beurteilen zu können. Die Pflicht nach § 84 Abs. 2 SGB IX existiere nicht nur im Vorfeld von personenbedingten Kündigungen, sondern immer dann, wenn gesundheitliche Beeinträchtigungen eines Arbeitnehmers die Weiterbeschäftigung im Betrieb beeinflussen können. Dementsprechend hat das LAG die betriebsbedingte Kündigung eines gesundheitlich beeinträchtigten Arbeitnehmers für unwirksam erklärt, da der Arbeitgeber nicht ausreichend versucht habe, Wege zur Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers auf einem anderen Arbeitsplatz zu finden. Die bloße Einschätzung des Arbeitgebers, dass ein Eingliederungsmanagement mit Blick auf den Gesundheitszustand des Arbeitnehmers aussichtslos sei, genüge als Vortrag nicht.

Arbeitgeber müssen also auch vor einer betriebsbedingten Kündigung eines Arbeitnehmers, der innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen arbeitsunfähig ist, an die Durchführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagement denken oder zumindest entsprechend den Vorgaben des Bundesarbeitsgericht (Urteil vom 12.7.2007. AZ.: 2 AZR 716/06) umfassend und konkret darlegen können, dass auch ein solches Verfahren nicht zu einer Weiterbeschäftigungsmöglichkeit geführt hätte.

Unwirksame Verschwiegenheitsklausel

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Mecklenburg-Vorpommern entschied in seinem Urteil vom 21.10.2010, AZ.: 2 Sa 23/07 – wie folgt: Eine arbeitsvertragliche Verschwiegenheitsklausel bezüglich des Verdienstes benachteiligt einen Arbeitnehmer unangemessen. Denn jeder Arbeitnehmer darf frei über sein Gehalt sprechen. Das Gespräch selbst ist die einzige Möglichkeit festzustellen, ob der Arbeitgeber bei der Lohnhöhe den Gleichbehandlungsgrundsatz einhalte. Zudem verstößt die vertragliche Verschwiegenheitsvereinbarung gegen das Grundrecht auf Koalitionsfreiheit, weil es Mitteilungen über die Lohnhöhe an eine Gewerkschaft verbietet. Wenn aber die Gewerkschaften die Lohnstruktur eines Unternehmens nicht kennt, sind sinnvolle Arbeitskämpfe unmöglich.

Urlaub in der Kündigungsfrist

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat mit Urteil vom 17. Mai 2011, AZ.: 9 AZR 189/10 - wie folgt entschieden: Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 BUrlG legt der Arbeitgeber den Urlaub zeitlich fest. Die Erklärung eines Arbeitgebers, einen Arbeitnehmer unter Anrechnung auf dessen Urlaubsansprüche nach der Kündigung von der Arbeitsleistung freizustellen, ist nach den §§ 133, 157 BGB aus Sicht des Arbeitnehmers auszulegen.

Der Kläger ist bei der Beklagten, einem Bankunternehmen, als Angestellter mit einem jährlichen Urlaubsanspruch von 30 Arbeitstagen beschäftigt. Mit Schreiben vom 13. November 2006 erklärte die Beklagte die Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit Wirkung zum 31. März 2007. Gleichzeitig stellte sie den Kläger „ab sofort unter Anrechnung Ihrer Urlaubstage von Ihrer Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge“ frei. In dem nachfolgenden Kündigungsschutzprozess entschied das Arbeitsgericht mit rechtskräftigem Urteil, das Arbeitsverhältnis sei durch die Kündigung der Beklagten nicht beendet worden. Der Kläger macht Resturlaub aus dem Jahr 2007 geltend. Er vertritt die Auffassung, die Beklagte habe ihm während der Kündigungsfrist neben dem aus 2006 resultierenden Urlaub allenfalls 7,5 Tage Urlaub für das Jahr 2007 gewährt. Dies entspreche dem Teilurlaub, den er nach § 5 Abs. 1 Buchst. c BUrlG im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2007 erworben habe. Sowohl das Arbeitsgericht als auch das Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Der Neunte Senat hat die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts aufgehoben und der Klage stattgegeben. Die Freistellung des Arbeitnehmers zum Zwecke der Gewährung von Erholungsurlaub erfolgt durch einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung des Arbeitgebers. Die Erklärung muss für den Arbeitnehmer hinreichend deutlich erkennen lassen, in welchem Umfang der Arbeitgeber die Urlaubsansprüche des Arbeitnehmers erfüllen will. Zweifel gehen zu Lasten des Arbeitgebers. Denn als Erklärender hat er es in der Hand, den Umfang der Freistellung eindeutig festzulegen. Im Streitfall konnte der Kläger der Freistellungserklärung der Beklagten nicht mit hinreichender Sicherheit entnehmen, ob die Beklagte ua. den vollen Urlaubsanspruch für das Jahr 2007 oder lediglich den auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2007 entfallenden Teilurlaubsanspruch erfüllen wollte. (Quelle: Pressemitteilung 37/11 des BAG)

Gesellschaftsrecht

Gründung einer Unternehmergeellschaft durch Abspaltung: Sacheinlageverbot ist anwendbar

Der Bundesgerichtshof hat sich mit den Voraussetzungen der Gründung einer Unternehmergeellschaft durch Abspaltung (von einer GmbH) befasst. In seinem Beschluss vom 11. April 2011, Az.: II ZB 9/10, hat er das Bareinlagegebot auch bei der Gründung durch Abspaltung angewandt.

Eine Unternehmergeellschaft kann gemäß § 5a Abs. 2 Satz 2 GmbHG nur im Wege der Bargründung entstehen. Sacheinlagen sind ausgeschlossen. Bei der Abspaltung – im vorliegenden Fall einer GmbH – und der Übertragung eines Teils zur Neugründung einer Gesellschaft handelt es sich um eine Sachgründung, vgl. § 138 UmwG. Hinweise des Gesetzgebers, dass entsprechend der Gründung der Unternehmergeellschaft Differenzierungen möglich sind, liegen nicht vor; § 5a Abs. 2 Satz 2 GmbHG sieht grundsätzlich eine Bargründung vor. Folglich gilt die Bargründung bzw. das Sacheinlageverbot nach § 5a Abs. 2 Satz 2 GmbHG auch für die Abspaltung zur Neugründung.

Kapitalerhöhung bei Unternehmergeellschaft: Kein Volleinzahlungsgebot laut Beschluss vom OLG Hamm bei Kapitalerhöhung auf 25.000 Euro

Beschluss des OLG Hamm vom 5. Mai 2011, Az.: I-27W 24/11: Das OLG Hamm ist der Ansicht, dass die Eintragung einer Kapitalerhöhung auf 25.000 Euro nicht von der Volleinzahlung des erhöhten Stammkapitals abhängig ist. Die Amtsgerichte haben den Beschluss auch bereits angewandt.

Bekanntmachungen der GmbH

Nach dem GmbH-Gesetz müssen alle Bekanntmachungen einer GmbH im elektronischen Bundesanzeiger erfolgen. Sieht der Gesellschaftsvertrag darüber hinaus weitere Publikationsorgane vor, zum Beispiel die örtliche Tageszeitung, müssen auch hierin Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen. Diesen Grundsatz hat das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart mit Beschluss vom 12. November 2010 bestätigt.

In dem zugrunde liegende Sachverhalt hatte die Gesellschaft die Auflösung und den Eintritt in die Liquidation nur im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Der Gesellschaftsvertrag sah aber vor, dass daneben auch Bekanntmachungen im Staatsanzeiger des Landes Baden-Württemberg erfolgen. Dem OLG reichte die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger nicht aus mit der Folge, dass das Sperrjahr nicht abgelaufen war und die Löschung der Gesellschaft im Handelsregister noch nicht erfolgen konnte.

Gewerbliches Mietrecht

Vermieterhaftung bei Baumängeln

Wenn ein Bauteil der Mietsache aufgrund seiner fehlerhaften Beschaffenheit bereits bei Vertragsschluss defekt und das Mietobjekt (Gewerberäume) somit für seinen Zweck ungeeignet und damit unzuverlässig ist, liegt ein anfänglicher Mangel vor. Wird dadurch jemand verletzt, haftet der Vermieter für den Schaden, so der Bundesgerichtshof (BGH).

In dem zu Grunde liegenden Fall wurde eine Mitarbeiterin des Mieters durch einen defekten Fensterflügel verletzt. Das Gericht hat festgestellt, dass der Vermieter Schadensersatz leisten muss. (BGH 21.7.2010, XII ZR 189/08, Fundstelle: NJW 2010, S. 3152)

Onlinerecht

Irreführung; Gewährleistung – „24 Monate Garantie“ stellt eine irreführende Bezeichnung der gesetzlichen Gewährleistung dar

Das Landgericht (LG) Bochum hat festgestellt, dass es einen Wettbewerbsverstoß darstellt, wenn mit „24 Monaten Garantie!!!“ auf der Online-Auktionsplattform eBay geworben wird, obwohl der Werbende hiermit keine selbständige Garantie anpreist, sondern lediglich die normale Gewährleistung beworben wird (Beschluss v. 03.09.2010, AZ. I-12 O 167/10).
Quelle: Infobrief Wettbewerbsrecht 49-50/2010.

Irreführung; Herkunftsangabe – Online-Werbung mit Echtheitsgarantie kein Wettbewerbsverstoß

Im vorliegenden Fall entschieden die Richter des Oberlandesgericht (OLG) Hamm, dass es zulässig sei, mit einer so genannten Echtheitsgarantie für die eigene Ware im Internet zu werben (OLG Hamm, Beschluss v. 20.12.2010, AZ. I-4W 121/10). Die Parteien sind Wettbewerber im Onlinehandel mit Textilien. Der Kläger sah einen Rechtsverstoß in der Werbung der Beklagte, die mit einer Echtheitsgarantie warb. Nach Auffassung des Klägers werbe die Beklagte mit Selbstverständlichkeiten. Das Gericht wies die Klage ab. Ein Wettbewerbsverstoß sei nicht gegeben. Es gäbe auf dem Textilmarkt unzählige Fälschungen und Imitate, daher könne der Beklagte durchaus durch ein Echtheitszertifikat hervorheben, dass es sich um Originalwaren handle. Die Nutzer würden zudem nicht annehmen, dass die Echtheitsgarantie einen Vorzug gegenüber anderen Textilien darstelle. Es sei den Nutzern nämlich bekannt, dass der Verkäufer von Textilien verpflichtet ist, Originalwaren zu verkaufen. Quelle: Infobrief der Wettbewerbszentrale Nr. 11-12/2011.

Störerhaftung – Gesonderte Zustimmung für Einwilligung in Telefon- und E-Mail-Werbung bei Gewinnspielen erforderlich

In einem Verfahren vor dem Landgericht Hamburg (Urteil v. 10.08.2010, AZ.: 312 O 25/10) hat das Gericht über die Voraussetzungen der Einwilligung in Werbung per Telefon und E-Mail im Rahmen eines Gewinnspiels entschieden. Hierbei hatte der Verlag Gruner + Jahr die Teilnahme an einem Gewinnspiel an die Einwilligung in Werbung gekoppelt. Diese Verbindung ist nach der Entscheidung der Richter nicht zulässig. Das Gesetz fordere eine gesonderte Erklärung, die sich ausschließlich auf die Werbung beziehe. In gleicher Weise hat auch das Landgericht München I in einem ähnlichen Fall mit Urteil vom 09.07.2010 (AZ.: 21 O 23548/09) entschieden.

Wettbewerbsrecht

EuGH: Älteres Namensrecht kann Gemeinschaftsmarke zu Fall bringen

Der EuGH hat mit Urteil vom 05.07.2011 (Az.: C-263/09) die Eintragung einer Gemeinschaftsmarke für nichtig erklärt, gegen die ein bekannter italienischer Designer wegen Verletzung seiner Namensrechte (Personenname) zunächst erfolglos Widerspruch erhoben hatte. Die GemeinschaftsmarkenVO 40/94/EG nennt auch das Namensrecht als Recht, aus dem gegen eine Gemeinschaftsmarke vorgegangen werden kann.

Hintergrund der Entscheidung war eine Auseinandersetzung zwischen Elio Fiorucci, ein bekannte Modedesigner aus den 70 Jahren, der die gesamten Marken seiner Firma Fiorucci SpA 1990 an das japanische Unternehmen Edwin Co Ltd. übertragen hatte. Letztere beantragte später die Eintragung der Gemeinschaftsmarke "Elio Fiorucci" für verschiedene Waren z. B. Parfums, Lederwaren, Reisekoffer etc.. Dagegen erhob der Designer Widerspruch, da das italienische Recht die Eintragung eines Personennamens als Marke nur gestatte, wenn der Namensinhaber dem zugestimmt habe, was vorliegend nicht der Fall war.

Der EuGH hat dem Widerspruch Recht gegeben. Der Begriff des "Namensrechts" in der VO (Art. 52 Abs.2a) umfasse auch die wirtschaftliche Nutzung des Namens. Es ist in dem abschließenden Katalog der älteren Rechte, die einer Eintragung entgegen gehalten werden können, neben dem Urheberrecht, dem Recht an der eigenen Abbildung und den gewerblichen Schutzrechten ausdrücklich genannt. Es gäbe daher keinen Grund - so der EuGH, das "Namensrecht" unterschiedlich im Hinblick auf die anderen aufgeführten Rechte zu beurteilen, auch dann, wenn der Name schon als Marke verwendet worden sei.

Gewinnspiele: Kopplung an den Warenabsatz zulässig

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat Anfang letzten Jahres in einer Vorlageentscheidung das deutsche wettbewerbsrechtliche Koppelungsverbot von Gewinnspielen an den Produkterwerb für unvereinbar mit dem europäischen Recht erklärt. Der Bundesgerichtshof (BGH) ist nun dieser Vorgabe gefolgt und hat entschieden: Im Rahmen einer richtlinienkonformen Auslegung des UWG sind Koppelungen künftig zulässig.

Der BGH zieht in seinem Urteil einen deutlichen Schlussstrich unter die bisher ergangene Rechtsprechung zum Thema Koppelungsverbot von Gewinnspielen und Produktabsatz. Angesichts der EuGH-Antwort auf die Vorlagefrage kommt er zum Ergebnis, dass die strenge deutsche Regelung in §§ 3, 4 Nr. 6 UWG (Koppelungsverbot) gegen die europäische Richtlinie verstößt. Danach ist die Koppelung eines Preisausschreibens oder Gewinnspiels an ein Umsatzgeschäft nur dann unlauter, wenn sie im Einzelfall eine irreführende Geschäftspraxis darstellt oder den Erfordernissen der beruflichen Sorgfalt widerspricht. Damit steht nun endgültig fest, dass künftig in Deutschland Werbeaktionen, bei denen die Teilnahmemöglichkeit an einem Preisausschreiben oder Gewinnspiel an den Kauf eines Produkts gebunden wird (Koppelung), sehr weitgehend zulässig sind (Urteil vom 5.10.2010, AZ.: I ZR 4/06, Fundstelle: GRUR 2011, 532).

Garantiewerbung – Bei Werbung mit Garantien müssen die Garantiebedingungen nicht vollständig genannt werden

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 14.04.2011 (AZ. I ZR 133/09) entschieden, dass bei der Werbung mit Garantien die Garantiebedingungen nicht vollständig in der Werbung genannt werden müssen. Die Beklagte hatte in ihrer Werbung mit „3 Jahre Garantie“ für einen Drucker geworben, ohne nähere Angaben zu den Garantiebedingungen zu machen. Dies sah die Klägerin als unzulässig an, da nicht erkennbar sei, unter welchen Umständen die Garantie in Anspruch genommen werden könne.

Nach der Entscheidung des Gerichts gilt die rechtliche Vorgabe des § 477 Abs. 1 S. 2 BGB, welche Angaben in einer Garantie enthalten sein müssen, zu den Pflichtangaben. Dies gelte jedoch nur bezüglich der Garantieerklärung selbst, nicht jedoch für die Werbung, die nur auf den Abschluss des Vertrags gerichtet ist. Deshalb sei die Werbung in der vorliegenden Form nicht zu beanstanden.

Quelle: Infobrief der Wettbewerbszentrale Nr. 15-16/2011

Irreführung – Bei der Werbung mit Testergebnissen gilt das Wahrheitsgebot

Mit Urteil vom 07.10.2010 hat das Landgericht (LG) Dortmund (AZ. 18 O 49/10) entschieden, dass die Angaben zu Testergebnissen der Wahrheit entsprechen müssen.

Geklagt worden war gegen eine Krankenkasse, die sowohl damit geworben hatte, „Bester Mehr-Leister“ unter 140 Krankenkassen zu sein, als auch damit, dass sie bereits im Vorjahr „Service-Champion“ gewesen sei. Tatsächlich sei die beklagte Krankenkasse jedoch nur einer von mehreren Testsiegern gewesen und habe – neben der zutreffenden Bezugnahme auf das Testergebnis „Service-Champion“ – nicht darüber informiert, dass im aktuellen Test nur ein 4. Platz erreicht worden sei. Die Werbung mit den Testergebnissen sei daher irreführend.

In einem anderen Fall hat das Landgericht Hamburg die Werbung einer Krankenkasse mit einem Testergebnis ebenfalls als irreführend gewertet (Urteil v. 28.10.2010, AZ. 315 O 58/10). In diesem Fall hatte die Krankenkasse damit geworben, Testsieger zu sein. Nach den Testergebnissen sei dies zwar für einige Unterkategorien des Tests richtig, für das Gesamtergebnis (hier erzielte die Krankenkasse den 4. Platz) aber nicht.

Wirtschaftsrecht

Mehrwertsteuer-Identifikationsnummern: EU-Kommission warnt vor Betrügern

In der EU häufen sich offensichtlich Fälle, in denen dubiose Privatanbieter Unternehmen eine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer gegen Vorauszahlung anbieten. Darauf macht die IHK Saarland aufmerksam. Die EU-Kommission sah sich bereits veranlasst, in einer offiziellen Mitteilung vor diesen Steuerbetrügern zu warnen. In dem Schreiben heißt es, nur die nationalen Steuerverwaltungen seien berechtigt, Mehrwertsteuer-Identifikationsnummern zu vergeben. Die sich bereits im Umlauf befindlichen Fälschungen seien einem offiziellen EU-Dokument täuschend ähnlich. Unternehmern, die ein entsprechendes Kauf-Angebot erhalten, wird empfohlen, sich mit der zuständigen Steuerverwaltung in Verbindung zu setzen.

Verkäufer trägt Einbaukosten der Ersatzlieferung

In einem aktuellen Fall erwarb ein Hausbesitzer für 1.382,27 Euro polierte Bodenfliesen und ließ diese in seinem Haus verlegen. Nachdem mehr als die Hälfte der Fliesen verlegt waren, stellte er auf der Oberfläche Schattierungen fest, welche sich als feine Mikroschleifspuren herausstellten und nicht beseitigt werden konnten. Abhilfe war nur durch einen kompletten Austausch der Fliesen möglich. Die Kosten dafür beliefen sich auf 5.830,57 Euro. Der EuGH hatte zu klären, ob die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie 1999/44/EG den Verkäufer im Falle einer Ersatzlieferung verpflichtet, die schadhaften Fliesen (das vertragswidrige Verbrauchsgut) auszubauen und die neuen mängelfreien Fliesen (die Ersatzsache) einzubauen oder die entsprechenden Kosten zu tragen. Dies wurde vom EuGH bejaht. Die Ersatzlieferung wäre für den Käufer mit zusätzlichen finanziellen Belastungen verbunden, wenn der Verkäufer nicht zum Aus- und Einbau oder zur entsprechenden Kostenübernahme verpflichtet wäre, so die Europa-Richter (EuGH, Rs. C-65/09).

Seit 1. Juli 2011 neue Pfändungsfreigrenzen

Schuldner, die einer Pfändung unterliegen, haben seit Juli 2011 monatlich mehr Geld in der Tasche. Die Pfändungsfreigrenzen steigen erheblich an. So steigt etwa der Sockelbetrag von 985,15 Euro auf 1.028,89 Euro. Arbeitgeber, die nach einer Lohnpfändung an Drittschuldner Teile des Lohns abzuführen haben, haben die neuen höheren Beträge automatisch zu berücksichtigen. Nähere Hinweise können Sie unserem Infoblatt A24 „Verhaltensregeln für Arbeitgeber bei Lohn- und Gehaltspfändungen“ unter der Kennzahl 67 auf www.saarland.ihk.de entnehmen

BGH: Zur Zurechnung der von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgegebenen Erklärung

Mit Urteil vom 27.01.2011 - VII ZR 186/09 - hat der BGH u. a. entschieden: Der Vertreter, der auf Einladung zu einem Termin zur Verhandlung über einen bereits geschlossenen Vertrag einen Vertreter ohne Vertretungsmacht entsendet, muss sich dessen Erklärungen nach den zum kaufmännischen Bestätigungsschreiben entwickelten Grundsätzen zurechnen lassen, wenn er den im über die Verhandlung erstellten Protokoll enthaltenen und unterschriebenen Erklärungen des Vertreters nicht unverzüglich nach Zugang des Protokolls widerspricht.

Kein Schadenersatz bei Bonitätsauskünften

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich in seinem Urteil vom 22.2.2011 mit der Frage befasst, ob und inwieweit Bonitätsbeurteilungen einer Wirtschaftsauskunftei Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche begründen können. Im Kern ging es um die Bonitätsbeurteilung eines Unternehmens mit „500“ und die Aussage der Auskunftei: „Zahlungsweise langsam und schleppend, Inkasso-Dienst eingeschaltet“. Das betroffene Unternehmen hatte gegen diese Beurteilung geklagt; ihm wurde aber weder ein Unterlassungs- noch ein Schadenersatzanspruch zugestanden. Denn die Bundesrichter bewerten die Bonitätsbeurteilung als eine – auf einer zutreffenden Tatsachengrundlage beruhende – Meinungsäußerung (AZ.: VI ZR 120/10, Fundstelle: Betriebs-Berater 2011, S. 1169).

Veranstaltungen

„FIT FÜR ... die Lösung von steuerlichen Problemen“

Dienstag, 9. August 2011, 18.00 bis 20.00 Uhr, Seminargebäude, Raum 0.01, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Das Steuerrecht hat sich zu einem Steuer-Dschungel entwickelt. Zwar gehen täglich die Meldungen über Steuerrechtsänderungen bis hin zu -erleichterungen durch die Presse, jedoch kann Otto Normalverbraucher oft nicht einordnen, wie sich diese Steuerrechtsänderungen auf ihn selbst und seine finanzielle Situation auswirken. Gerade von einer Vereinfachung kann er nichts spüren. Dies trifft auch auf Jungunternehmer und Existenzgründer zu. Gerade für sie ist es überlebensnotwendig zu wissen, wo sie durch welche Steuer betroffen sind, wie sie welche Erklärungen abzugeben haben und welche Möglichkeiten der Steuerersparnis es gibt. **Frau Dipl.-Kffr. Christiane Fritz-Nagel, Steuerberaterin, Saarbrücken**, wird Ihnen in ihrem Vortrag aufzeigen, worauf sich Existenzgründer bei ihrer steuerrechtlichen Veranlagung einzustellen haben.

Frau Christiane Fritz-Nagel steht als gestandene Expertin den Teilnehmern nach ihrem Vortrag Rede und Antwort für Fragen und Probleme.

Anmeldungen **bis 8. August 2011** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

„FIT FÜR ... die Wahl der richtigen Versicherung“

Dienstag, 20. September 2011, 18.00 bis 20.00 Uhr, Seminargebäude, Raum 0.01, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Die Versicherungswelt ist für die Meisten ein undurchdringlicher Dschungel. Absichern ja, aber wie und gegen was? Das sind die Fragen, die sich viele Existenzgründer stellen. Wichtig ist dabei, sowohl den Betrieb mit seinen Risiken zu sehen und entsprechend versicherungsmäßig abzudecken, als auch die private Seite nicht zu vergessen. Auch im persönlichen und familiären Umfeld gibt es Risiken, die im Wege der Vorsorge eventuell abgedeckt sein sollten. Hier ist es wichtig, die Weichen rechtzeitig richtig zu stellen.

Unser Referent, **Herr Hans-Joachim Lorenz, LORENZ-Experten-Gruppe, St. Wendel**, wird aufzeigen, welche Versicherungen ein Existenzgründer braucht, um das unternehmerische Risiko für ihn kalkulierbar zu machen.

Herr Lorenz ist ein langjähriger Kenner der Materie und ihm ist insbesondere die Situation von Existenzgründern vertraut. Er steht für Fragen und Antworten der Teilnehmer zur Verfügung.

Anmeldungen **bis 19. September 2011** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Gewerbliches Mietrecht
Onlinerecht, Wirtschaftsrecht**

Georg Karl

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Wettbewerbsrecht